Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

Fassung: 13
Überarbeitet am: 26/11/2025

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator: 591136

Substanzbezeichnung: Talkum
Andere Bezeichnungen: Talk, Steatit, Speckstein, Federweiß, wasserhaltiges Magnesiumsilikat
Chemische Bezeichnung und Formel: $Mg_3Si_4O_{10}(OH)_2$

CAS: 14807-96-6
EINECS: 238-877-9
Molekulargewicht: 379.3
REACH-Registrierungsnummer: Ausnahmen von der Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Funktionaler Mineralstoff zur industriellen Anwendungen.
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

- Unternehmensname: Gessert & Sohn
- Adresse: Siemensstr. 17

 40721 Hilden
 Deutschland
- Tel.: +49 2103 5168 1
- E-Mail-Adresse der für SDB zuständigen kompetenten Person im Mitgliedstaat oder in der EU: info@hanseline.de

1.4 Notrufnummer
Notrufnummer im Unternehmen (CHEMTREC):
+1 703 741 5970 (Internationale Notrufnummer) / 0800 181 7059 (Germany. Gebührenfrei, mobilfähig)
Erreichbarkeit außerhalb der Geschäftszeiten: Ja
Sonstige Informationen (z. B. Sprache des Telefonservice): -

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) 1272/2008: Keine Einstufung

2.2 Kennzeichnungselemente

- Piktogramm: Keine
- Signalwort: Keine
- Gefahrenhinweis: Keine
- Sicherheitshinweise: Keine

2.3 Sonstige Gefahren:
Wiederholte und lang anhaltende Exposition zu großen Mengen Talkstaub kann Lungenverletzungen (Pneumokoniose) verursachen. Die Gefahr einer Verletzung hängt von der Dauer und dem Grad der Exposition ab. Je nach Handhabung und Verwendung (z. B. Schleifen, Trocknen) ist die Bildung luftübertragenen alveolengängigen kristallinen Siliziumdioxids (Quarz - Cristobalit) möglich. Lang andauerndes und/oder intensives Einatmen von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid kann die Staublungenkrankheit (Silikose) verursachen. Hauptsymptome der Silikose sind Husten und Atemprobleme/Atemnot. Bei Exposition gegenüber alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid sollten geeignete Schutz- und Überwachungsmaßnahmen vorhanden sein. Die Handhabung des Produkts sollte mit besonderer Vorsicht erfolgen, um Staubbildung zu vermeiden.
Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII von REACH. Keine weitere Gefahr identifiziert.
Talk ist nicht auf der Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe enthalten.
Talk gilt nicht als Stof mit endokrinschädigenden Eigenschaften nach den Kriterien der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2017/2100 oder Verordnung der Kommission (EU) 2018/605.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe
Dieses Produkt besteht vollständig aus Talk. Talk ist gemäß REACH- und CLP-Verordnung eine Substanz unbekannter oder veränderlicher Zusammensetzung, komplexer Reaktionsprodukte oder biologischer Stoffe (UVCB, Typ 4).

Bezeichnung	CAS	EG-Nummer	Konzentrationsbereich (Gew.-%)	Klassifizierung gemäß Verordnung EG 1272/2008
Talkum	14807-96-6	238-877-9	100 %	Keine Klassifizierung

Talk bedeutet eine natürliche Verbindung einer variablen Menge des Minerals Talk und assoziierter Mineralien. Die UVCB-Definition von Talk umfasst natürlich assoziierte Mineralien.
Das Produkt enthält unter 1 % (Gewichtsanteil) Feinanteil an kristalliner Kieselerde (Quarz, CAS-Nr. 14808-60-7).

3.2 Gemische

-

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Augenkontakt: Mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt: Keine speziellen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

Nach Inhalation: Keine speziellen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich. Frischluftzufuhr, bei ernsten Atembeschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: Keine Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:
Die Symptome einer akuten unbeabsichtigten Exposition sind unspezifisch und ähneln den beim intensiven Einatmen eines beliebigen Staubs ohne toxische Wirkung auftretenden Symptomen. Bei diesen Symptomen kann es sich handeln um: Husten, Auswurf, Niesen und Schwierigkeiten beim Atmen aufgrund einer Reizung des oberen Atemtrakts.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:
Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

5.1.1. Geeignete Löschmittel:
Es wird kein besonderes Löschmittel benötigt.

5.1.2. Ungeeignete Löschmittel
Keine Einschränkung beim zu verwendenden Löschmittel.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:
Das Produkt ist nicht entzündbar, nicht brennbar und kein Sprengstoff. Keine gefährliche thermische Zersetzung.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:
Keine spezifischen Feuerschutzmaßnahmen erforderlich. Löschmittel und Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:
Staubentwicklung vermeiden, persönliche Atemschutzausrüstung gemäß jeweiligen nationalen Bestimmungen verwenden, siehe EN 143: 2000.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:
Keine besonderen Anforderungen. Verschüttete Mengen eindämmen und wie unten angegeben beseitigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:
Das trockene Produkt möglichst mit einer Schaufel oder einem Staubsauger beseitigen. Dabei Schutzkleidung gemäß den jeweiligen nationalen Bestimmungen tragen. Wegen Rutschgefahr den Boden möglichst nicht mit Wasser reinigen. Boden ausschließlich dann gründlich mit Wasser spülen, wenn das Talkum bereits nass ist, um jegliche Rutschgefahr zu vermeiden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:
Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

7.1.1. Schutzmaßnahmen:
Staubentwicklung vermeiden. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen. Verpackte Produkte vorsichtig handhaben, um Beschädigungen der Verpackung zu vermeiden. Hinweise zur sicheren Handhabung erhalten Sie vom Lieferanten des Produkts.

7.1.2. Hinweise zur allgemeinen Arbeitshygiene:
Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Essbereichs entfernen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Technische Maßnahmen/Sicherheitsvorkehrungen
Produkt trocken und in geschlossenen Behältern aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen: Bitte wenden Sie sich an Ihren Lieferanten, wenn Sie Hinweise zu spezifischen Verwendungsarten benötigen.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter:
Gesetzliche Grenzwerte für Staubexposition einhalten (z. B. für Gesamtstaub, alveolengängigen Staub und alveolengängiges kristallines Siliziumoxid). Der Grenzwert für berufsbedingte Exposition (Occupational Exposure Limit, OEL), der in einer Reihe europäischer Länder für alveolengängiges kristallines Siliziumoxid als zeitlicher Mittelwert (Time Weighted Average, TWA) von 8 Stunden gemessen wurde, geht aus Anhang 1 hervor. Informationen zu den Grenzwerten anderer Länder erhalten Sie von fachkundigen Experten für Arbeitshygiene oder der zuständigen Regulierungsbehörde des jeweiligen Landes. Ein verbindlicher europäischer AGW (Arbeitsplatzgrenzwert) für alveolengängigen kristallinen Siliciumdioxidstaub wurde in der Richtlinie (EU) 2017/2398 festgesetzt auf 0,1 mg/m³ gemessen als gewichteter Mittelwert für einen Referenzzeitraum von 8 Stunden (TWA).

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:
Staubentwicklung gering halten. Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muss durch Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z. B. Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung:

8.2.2.1. Augen-/Gesichtsschutz:
Besteht die Gefahr von Staubentwicklung mit möglicher mechanischer Reizung der Augen, Schutzbrille mit Seitenschutz tragen.

8.2.2.2. Hautschutz:
Keine besonderen Anforderungen. Schutzmaßnahmen für Hände – s. unten.

Handschutz:
Schutzhandschuhe sind nicht erforderlich, werden aber für Personen mit empfindlicher oder trockener Haut empfohlen.

8.2.2.3. Atemschutz:
Bei lang andauernder Exposition gegenüber Staub ist Schutzkleidung zu tragen, die auf EU-Ebene geltenden oder nationalen Bestimmungen entspricht. Die Verwendung von Halbmasken oder Vollmasken mit Partikelfiltern der Klasse 2 oder 3 (FP2 – FP3) wird empfohlen. Sehen Sie EN 143:2000 Atemschutzgeräte – Partikelfilter.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition
Verwehungen durch Wind vermeiden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalische Beschaffenheit: Fest. Pulver, Pellets

Farbe: Weiß, cremefarben bis hellgrau

Geruch: Geruchlos

Geruchsschwelle: Entfällt

pH-Wert: 9-9.5 (10 Gew.-% in Wasserlösung)

Schmelzpunkt: >1300°C

Siedebeginn und Siedebereich: Nicht zutreffend (Feststoff mit einem Schmelzpunkt >1300 °C)

Flammpunkt: Nicht zutreffend (anorganischer Feststoff mit einem Schmelzpunkt >1300 °C)

Verdampfungsgeschwindigkeit: Nicht zutreffend (Feststoff mit einem Schmelzpunkt >1300 °C)

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht brennbar

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen: Nicht explosionsgefährlich (ohne chemische Strukturen, die normalerweise mit der Explosionsfähigkeit verknüpft sind). Keine Grenzwerte.

Dampfdruck: Nicht zutreffend (Feststoff mit einem Schmelzpunkt >1300 °C)

Dampfdichte: Entfällt

Relative Dichte: 2.58-2.83

Löslichkeit(en):

Wasserlöslichkeit: vernachlässigbar
Löslichkeit in Fluorwasserstoffsäure: Ja

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: Entfällt (anorganische Stoffe)

Selbstentzündungstemperatur: Nicht selbstentzündend

Zersetzungstemperatur: >1000°C

Viskosität: Nicht zutreffend (Feststoff mit einem Schmelzpunkt >1300 °C)

Explosive Eigenschaften: Keine sich aus der Struktur ergebende Explosionsfähigkeit

Oxidierende Eigenschaften: Keine sich aus der Struktur ergebende Oxidationsfähigkeit

Partikeleigenschaften: Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben: Keine anderen Informationen.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität: Träge, nicht reaktiv

10.2 Chemische Stabilität: Chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Keine gefährlichen Reaktionen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Keine.

10.5 Unverträgliche Materialien: Keine bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxikologische Endpunkte	Ergebnis der Wirkungsbeurteilung
Akute Toxizität	Talk ist nicht akut toxisch. Oral LD_{50} > 5000 mg/kg bw (Weir, 1974) Dermal Keine Daten verfügbar Einatmen Keine Daten verfügbar
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Talk ist nicht mutagen (in-vitro-Studienergebnisse OECD 471 und OECD 487). Klassifizierung für Reizung/Korrosion ist nicht begründet
Schwere Augenschädigung/-reizung	Keine Daten verfügbar
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Hautsensibilisierung LLNA (OECD 429, MAUS): Talk ist kein Hautsensibilisator
Keimzell-Mutagenität	Talk ist nicht mutagen (in-vitro-Studienergebnisse OECD 471 und OECD 487). Anhand der getesteten Stämme hat Talk anscheinend keine mutagene Wirkung. Klassifizierung für Mutagenität ist nicht begründet.
Karzinogenität	Die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) stufte Talk in Band 136 der am 30. Juni 2025 veröffentlichten IARC-Monographien als wahrscheinlich krebserregend für den Menschen (Gruppe 2A) ein. Klassifizierung für Karzinogenität ist nicht begründet.

Toxikologische Endpunkte	Ergebnis der Wirkungsbeurteilung
Reproduktionstoxizität	Keine Daten verfügbar. Die orale Exposition gegenüber Talk hat keine Wirkung auf die Entwicklung des Fötus oder auf das Überleben der Mutter oder des Fötus (OECD 414, Kaninchen).
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Keine Daten verfügbar
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Bei Tests zur Toxizität bei wiederholter Verabreichung wurde keine Organtoxizität beobachtet. Oral: subchronische orale Toxizität (90 Tage) (OECD 408, Ratte): keine Mortalität, keine relevanten prüfgegenstandbezogenen toxikologischen Befunde. NOAEL > 1000 mg/kg. Inhalation: Für spezifische Zielorgan-Toxizität bei Inhalation nach wiederholter Exposition wird keine Klassifizierung begründet. Bei allen Wirkungen handelt es sich wahrscheinlich um nichtspezifische Partikelwirkungen und nicht um eine spezifische intrinsische fibrogene Aktivität des Minerals. Dermal: Die Toxizität auf dermalem Weg wird nicht als relevant betrachtet. Daher wird die Klassifizierung von Talk hinsichtlich der Toxizität nach längerer Exposition auf oralem, dermalem oder inhalativem Weg nicht begründet.
Aspirationsgefahr	Keine offensichtliche Aspirationsgefahr

11.2 Angaben zu anderen Gefahren

11.2.1 Endokrinschädigende Eigenschaften: Die über die Substanz verfügbaren Daten wurden nach den in den Verordnungen ((EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2017/2100, (EU) 2018/605) beschriebenen Kriterien bewertet und diese erwiesen sich als nicht zutreffend.

11.2.2 Weitere Angaben: Keine

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität: Keine Daten verfügbar. Keine spezifischen schädlichen Auswirkungen bekannt.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit: Keine Daten verfügbar. Die Produkte sind anorganische Substanzen und gelten daher nicht als biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial: Für anorganische Substanzen nicht relevant

12.4 Mobilität im Boden: Vernachlässigbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Nicht relevant

12.6 Endokrinschädigende Eigenschaften: Die über die Substanz verfügbaren Daten wurden nach den in den Verordnungen ((EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2017/2100, (EU) 2018/605) beschriebenen Kriterien bewertet und diese erwiesen sich als nicht zutreffend.

12.7 Andere schädliche Wirkungen: Es wurden keine weiteren nachteiligen Wirkungen identifiziert.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
Die Entsorgung dieser Produkte muss unter Beachtung der örtlichen und nationalen Vorschriften erfolgen. Im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten hat Recycling grundsätzlich Vorrang vor der Entsorgung. Die Entsorgung muss gemäß regionalen Bestimmungen erfolgen.
Staubbildung durch Rückstände in Verpackungen vermeiden. Geeigneten Gesundheitsschutz für Mitarbeiter sicherstellen. Verunreinigte Verpackungsmaterialien in geschlossenen Behältern aufbewahren. Verpackungsmaterial nicht mehrfach verwenden. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial sollten von einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial müssen in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Bestimmungen erfolgen.

Abfallcode = 010102

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer: Nicht relevant

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Nicht relevant

14.3 Transportgefahrenklassen:
ADR: Keine Klassifizierung
IMDG: Keine Klassifizierung
ICAO/IATA: Keine Klassifizierung
RID: Keine Klassifizierung
DOT: Keine Klassifizierung

14.4 Verpackungsgruppe: Entfällt

14.5 Umweltgefahren: Nicht relevant

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: Keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen.

14.7 Massengutbeförderung auf See gemäß den IMO-Instrumenten: Nicht relevant.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Gesetzgebung/Anforderungen:

Wassergefährdungsklasse: NWG

Internationale Gesetzgebung/Anforderungen:

Industrial Safety and Health Law: Dieses Produkt enthält keine schädlichen oder gesetzlich geregelten gefährlichen Substanzen im Sinne des ISHL. Enthält ≤ 1 % Siliziumdioxid.

Toxic Chemical Control Act: Dieses Produkt enthält keine Chemikalien, die im Sinne des TCCA als toxisch, zu beobachten, beschränkt anwendbar oder verboten eingestuft sind.

Dangerous Substance Management Law: Dieses Produkt enthält keine Chemikalien im Sinne des DSML.

Waste Management Law: Entsorgung nur in Übereinstimmung mit den Abfallbehandlungsvorschriften des Waste Management Law.

California PROP 65 (California Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act Proposition 65): Talkum ist nicht aufgeführt, jedoch können die oben genannten Produkte einatembares kristallines Siliciumdioxid (luftgetragene Partikel von einatembarer Größe) enthalten, das vom Staat Kalifornien als krebserregend eingestuft wurde.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung
Ausgenommen von der REACH-Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7. der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Die Daten basieren auf unseren neuesten Kenntnissen, sind aber keine Garantie für bestimmte Produktmerkmale und stellen keine Grundlage für ein rechtsgültiges Vertragsverhältnis dar.

16.1. Überarbeitung

Das SDB wurde überarbeitet gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 von REACH.

Datum der letzten Ausgabe: 11/03/2025

Einzelheiten der Überarbeitung:
Abschnitt 1: Produktliste
Abschnitt 11
Abschnitt 16
Anhang

16.2. Abkürzungen
LD50: Mittlere letale Dosis
PBT: Persistent bioakkumulierend toxisch
vPvB: Sehr persistent sehr bioakkumulierend
OEL: Grenzwert für Exposition am Arbeitsplatz
SDS: Sicherheitsdatenblatt
STOT: Spezifische Zielorgan-Toxizität

16.3. Literaturverzeichnis und Quellen

1. Wild, P.; “Lung cancer risk and talc not containing asbestiform fibers: a review of the epidemiological evidence”. Occup. Environ. Med. 2006; 63, 4-9.

2. Cohrssen, B. and Powell C.H. (2001). Talc. In Patty’s Toxicology, 5th ed., Bingham, E., Cohrssen, B., and Powell, C.H., eds., John Wiley & Sons, Inc. NY. pp. 519-538.

3. IARC (2025). Talc. IARC Monogr Identif Carcinog Hazards Hum. 136:1–488. Advance publication.

4. Wild, P. and coll; „Effects of talc dust on respiratory health: results of a longitudinal survey of 378 French and Austrian talc workers“, Occup. Environ. Med. 2008; 65, 261-267.

5. USEPA 1992. Health Assessment Document for Talc, Environmental Criteria and Assessment Office, Office of Health and Environmental Assessment, U.S. Environmental Protection Agency, Research Triangle Park, NC. EPA 600/8-91/217, March 1992.

6. P. Leophonte and coll. "La pathologie respiratoire chronique des travailleurs du talc", Rev. Fr. Mal. Resp., 1980, 8, 43-45

7. S. Endo-Capron and coll. "In vitro response of rat pleural mesothelial cells to talc samples in genotoxicity assays (sister chromatid exchanges and DNA repair)" Toxic in vitro, 1993, 7, 7-14.

8. P. Wild, M. Refregier, G. Auburtin, B. Carton, JJ. Moulin "Survey of the respiratory health of the workers of a talc producing factory", Occup. Environ. Med. 1995, 52, 470-477.

9. P. Wild and coll. "A cohort mortality and nested case-control study of French and Austrian talc workers" Occup. Environ. Med 2002, 59, 98-105.

10. M. Coggiola and coll. "An Update of a Mortality Study of Talc Miners and Millers in Italy", Am. J Indust. Med. 2003, 44, 63-69

16.4. Relevante H-Sätze
Entfällt.

16.5. Sozialer Dialog über alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid: Am 25. April 2006 wurde ein branchenübergreifendes Übereinkommen über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch die gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte unterzeichnet. Diese autonome Vereinbarung, die von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde, basiert auf einem Leitfaden über bewährte Praktiken. Die in der Vereinbarung festgelegten Bestimmungen traten am 25. Oktober 2006 in Kraft. Das Übereinkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (2006/C 279/02). Der Text der Vereinbarung, ihre Anhänge sowie der Leitfaden über bewährte Praktiken sind unter http://www.nepsi.eu einsehbar und bieten nützliche Informationen und Anleitungen für die Handhabung von Produkten, die alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthalten. Literaturhinweise sind bei EUROSIL (europäischer Verband von Industriequarz-Herstellern) erhältlich.

Haftungssauschluss
Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt (SDB) basiert auf den Rechtsvorschriften der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006); Artikel 31 und Anhang II) in ihrer geltenden Fassung. Ihr Inhalt dient als Leitlinie für die ordnungsgemäße, vorsichtige Handhabung des Materials. Die Empfänger dieses SDB müssen sicherstellen, dass die darin enthaltenen Informationen von allen Personen, die das Produkt möglicherweise verwenden, handhaben oder entsorgen oder die auf irgendeine Weise mit dem Produkt in Berührung kommen können, richtig gelesen und verstanden werden. Die in diesem SDB enthaltenen Informationen und Anweisungen basieren auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse am angegebenen Datum der Erstellung. Es darf nicht als Garantie der technischen Leistungsfähigkeit oder der Eignung für bestimmte Anwendungen ausgelegt werden und stellt keine Grundlage für ein rechtsgültiges Vertragsverhältnis dar. Diese Version des SDB ersetzt alle vorherigen Versionen.

Nur die ursprüngliche englische Version ist maßgebend.

ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTS

Annex 1: **Occupational Exposure Limits in mg/m³ 8 hours TWA – Respirable dust**
in EU 27[1] + Norway, Switzerland, Turkey

Country/Authority *(see caption)*	(inert) dust INHALABLE	(inert) dust RESPIRABLE	Respirable Quartz	Talc respirable	Talc inhalable
Austria/I	10	5	0,05	2	
Belgium/II	10	3	0,1	2	
Bulgaria/III	10	4	0,1[2]	3	
Cyprus/IV		/	10k/Q[3]	/	
Czech Republic/V			0,1	2	
Denmark/VI	10	5	0,1		
Estonia			0,05		
Finland/VII	10	/	0,05	1	2
France/VIII	/ 4[4]	5[5] 0,9[6]	0,1		
Germany/IX	10	0,5[7]	0,05[8]	/	
Greece/X	10	5	0,1	2	
Hungary			0,1	2	
Ireland/XI	10	4	0.1	0,8	10
Italy/XII	10	3	0.1	2	
Lithuania/XIII		10	0,1	1	
Luxembourg/XIV	10	6	0,1	2	
Malta[9]/ XV		/	/		
Netherlands/ XVI	10	5	0,075	0,25	
Norway/ XVII	10	5	0,05	2	6
Poland/XVIII	10	/	0,1	1	4
Portugal/ XIX	10	5	0,05	2	
Romania/ XX		10	0,1	2	
Slovakia	10		0,1	2	
Slovenia			0,05	2	
Spain/XXI	10	3	0,05	2	
Sweden/XXII	5	2,5	0,1	1	2
Switzerland/XXIII		6	0,15	2	
UK/XXIV	10	4	0,1	1	
Turkey			10 mg/m³ / %SiO2 + 2		

[1] Missing information for Croatia and Latvia. As of 16 January 2018, a European Binding Occupational Exposure Limit is set for respirable crystalline silica dust at 0.1 mg/m³ in Directive 2017/2398.
[2] 0,1 x 100/Z. 0,1 mg/m³ is the limit for dust containing more than 2% respirable crystalline silica.
[3] Q : quartz percentage – K=1
[4] Total dust (premises with specific pollution – locaux à pollution spécifique)
[5] Respirable dust (outside in mines and quarries)
[6] Respirable dust (premises with specific pollution – locaux à pollution spécifique)
[7] Defined for a density of 1 g/cm³, i.e. for minerals with a common density of 2,5 g/cm³, a calculated OEL of 1,25 mg/m³ applies.
[8] Assessment criterion (reference value).
[9] When needed, Maltese authorities refer to values from the UK for OELVs which do not exist in the Maltese legislation.

Caption

Country		Adopted by/Law denomination	OEL Name (if specific)
Austria	**I**	Verordnungen BGBl. II 382/2020 Grenzwerteverordnung 2020	Maximale ArbeitsplatzKoncentration (MAK)
Belgium	**II**	Ministère de l'Emploi et du Travail	
Bulgaria	**III**	Ministry of Labour and Social Policy and Ministry of Health. Ordinance No 13 of 2003 on the protection of workers from risks related to exposure to chemical agents at work. Last amendment in 2021.	Limit Values
Cyprus	**IV**	Department of Labour Inspection. Control of factory atmosphere and dangerous substances in factories.	
Czech Republic	**V**	Governmental Directive	Přípustný expoziční limit (PEL) (=Permissible exposure limit)
Denmark	**VI**	Direktoratet fot Arbeidstilsynet	Threshold Limit Value
Finland	**VII**	National Board of Labour Protection HTP-ARVOT 2020	Occupational Exposure Standard
France	**VIII**	Ministère du Travail	Valeurs limites d'exposition professionnelle (VLEP)
		Dust in premises with specific pollution (locaux à pollution spécifique) - regulatory concentration : Article R. 4222-10 du Code du travail modifié par Décret 2021-1763 du 23 décembre 2021	Concentration moyenne à ne pas dépasser sur 8 h pour les poussières de l'atmosphère inhalée (mg/m3)
		Dust outside in mines and quarries – regulatory concentration: Décret 2013-797 du 30 août 2013 modifié par Décret 2021-1763 du 23 décembre 2021	Concentration moyenne à ne pas dépasser sur 8 h pour les poussières de l'atmosphère inhalée (mg/m3)
		Quartz, cristobalite, tridymite – regulatory binding limit values: article R. 4412-149 du Code du travail)	VLEP 8h (mg/m³)
Germany	**IX**	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)	Arbeitsplatzgrenzwert (AGW)
Greece	**X**	Legislation for mining activities	
Ireland	**XI**	Code of Practice for the Safety, Health & Welfare at Work (CoP)	
Italy	**XII**	Decreto Legislativo 1 giugno 2020 n. 44	
Lithuania	**XIII**	Dėl Lietuvos higienos normos	Ilgalaikio poveikio ribinė vertė (IPRV)
Luxembourg	**XIV**	Bundesministerium für Arbeit	Maximale ArbeitsplatzKonzentration (MAK)
Malta	**XV**	OHSA – www.ohsa.org.mt	OELVs
Netherlands	**XVI**	Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid	https://www.ser.nl/en/themes/OEL-Database/About-OEL
Norway	**XVII**	Direktoratet for Arbeidstilsynet Regulations concerning Action and Limit values FOR-2021-06-28-2248	Administrative Normer (8hTWA) for Forurensing I ArbeidsmiljØet
Poland	**XVIII**	Regulation of the Minister of Labour and Social –	Limit values
Portugal	**XIX**	Instituto Portuges da Qualidade, Hygiene & Safety at Workplace	Valores Limite de Exposição (VLE)
Romania	**XX**	Government Decision regarding workers' health surveillance. Government Decision regarding carcinogenic agents (in Annex 3: Quartz, Cristobalite, Tridymite).	OEL
Spain	**XXI**	Instrucciones de Técnicas Complementarias (ITC)	Valores Limites
Sweden	**XXII**	National Board of Occupational Safety and Health Limit values for respiratory exposure in the work environment (AFS 2023:14)	Yrkeshygieniska Gränsvärden
Switzerland	**XXIII**		Valeur limite de Moyenne d'Exposition
United Kingdom	**XXIV**	Health & Safety Executive EH40/2005 Workplace exposure limits	Workplace Exposure Limits (WEL)

Source : IMA-Europe. Date : Nov 2025